

Marktgemeinde Griffen  
Hauptplatz 1  
9112 Griffen  
Tel: 04233 2247 0  
E-Mail: griffen@ktn.gde.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 20.12.2017, Zahl 920/006-2017, mit der Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2013 in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes K-GAbgG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

1. Für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes werden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Griffen Gebrauchsabgaben ausgeschrieben.
2. Als Gemeindestraßengrund im Sinne des Gebrauchsabgabengesetzes ist der öffentliche Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist, zu verstehen.

### § 2 Abgabentatbestand

1. Der Abgabe unterliegt der Gebrauch
  - a. von öffentlichem Gemeindestraßengrund für andere Zwecke als für Zwecke des öffentlichen Verkehrs und
  - b. des über dem öffentlichen Gemeindestraßengrund befindlichen Luftraumes durch bauliche oder sonstige Anlagen.
2. Der Abgabe unterliegt insbesondere der Gebrauch durch: Luftschächte, Lichtschächte, Kabelleitungen, Geleise, Lagerung von Baustoffen, Treibstoffstellen, Vorgärten, Sonnenschutzdächer, Balkone, Ankündigungstafeln, Lichtreklamen, Steckschilder, Automaten, Leitungsmasten, Drahtleitungen und ähnliches.

### § 3 Anmeldung

Anlagen, die der Abgabe unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens einen Tag vor Beginn ihrer Herstellung beim Bürgermeister anzumelden.

#### § 4 Abgabenschuldner

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

#### § 5 Ausnahmen

1. Der Bund, das Land und die Gemeinden sind von der Abgabe befreit.
2. Anlagen, die der Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen und auf deren Betreiber die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung zutreffen, gelten nicht als Gegenstand dieser Abgabe.

#### § 6 Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgabe ist dem in der Anlage enthaltenen Tarifen zu entnehmen.

#### § 7 Fälligkeit

Die Abgabe für den vorübergehenden Gebrauch wird mit dem 15. des der Beendigung des Gebrauchs folgenden Monats fällig. Ansonsten wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### § 8 Strafbestimmungen

1. Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
2. Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 31.05.2010, Zahl 1160/2010, außer Kraft.

Bürgermeister  
ÖkR. Josef Müller

